



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. April 2015

Nummer 16

Inhalt

- 118 Nachrichtliche Bekanntmachung gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung über die nachfolgende Sitzung, die aus terminlichen Gründen über einen Aushang im städtischen Dienstgebäude Ludwigstraße 8 bekanntgemacht wurde.**
Einladung 11. Sitzung des Rates am Freitag, dem 17.04.2015 – 18:00 Uhr Ratssaal Seite 181

- 119 Satzung**
 über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord
 Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Altstadt/Nord
 vom 7. April 2015 Seite 182

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 120 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans, Aufhebung eines Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**
 Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände in Köln-Nippes Seite 185

- 121 Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung**
 Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück Seite 187

Öffentliche Ausschreibung nach VOF

- 122 Neubau der Anna-Langohr-Gemeinschaftsgrundschule, Fühlinger Weg**
 Leistungen der Objektplanung 2015-0612-5 Seite 187

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

- 123 Offenes Verfahren**
 Rettungsdienst Köln
 Versorgungsvertrag zur Arzneimittelversorgung 2015-0674-5-q Seite 191

118 Nachrichtliche Bekanntmachung gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung über die nachfolgende Sitzung, die aus terminlichen Gründen über einen Aushang im städtischen Dienstgebäude Ludwigstraße 8 bekanntgemacht wurde.

Einladung 11. Sitzung des Rates am Freitag, dem 17.04.2015 – 18:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Kommunalwahl 2014 – Neufeststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlstimmbezirk 20874

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen beträgt die vorgesehene Ladungsfrist mindestens 5 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Aus den nachfolgenden Gründen muss mit einer verkürzten Ladungsfrist zur oben genannten Sitzung eingeladen werden:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln in dem Wahlprüfungsverfahren zur Kommunalwahl 2014 ist der Verwaltung am 07.04.2015 zugegangen.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens zur Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Überprüfung der Zusammensetzung des Rates ist die Umsetzung der Anordnungen des Urteils in einer Sondersitzung des Rates geboten. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13.04.2015 beauftragt den Sondersitzungstermin des Rates so zu terminieren, dass eine abschließende Entscheidung des Rates zur Gültigkeit der Kommunalwahl noch vor Beginn der sitzungsfreien Zeit in den Sommerferien 2015 erfolgen kann, ohne dabei die Rechtssicherheit zu gefährden. Die hierfür maßgeblichen Beschlüsse können nicht fristgemäß innerhalb der bereits terminierten regulären Ratssitzungen getroffen werden.

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit wird die regelmäßige Ladungsfrist des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen von fünf Tagen auf das zulässige Mindestmaß verkürzt.

Köln, den 14. April 2015

Der Oberbürgermeister
 gez. Jürgen Roters

Hinweis:

Zur Sitzung wurde mit einer verkürzten Ladungsfrist eingeladen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt war in der zur Ver-

fügung stehenden Zeit unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses nicht mehr möglich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte daher gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung durch einen Aushang im städtischen Dienstgebäude Ludwigstraße 8 bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt.

119 Satzung

über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Alttadt/Nord
Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Alttadt/Nord
vom 7. April 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24. März 2015 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Alttadt/Nord – Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Alttadt/Nord – vom 07.01.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 24.04.2013) für das Gebiet zwischen S-Bahn-Strecke Köln Hauptbahnhof - Hansaring, Maybachstraße, Krefelder Straße, Weidengasse, Gereonswall, Im Stavenhof, Eigelstein, S-Bahn-Strecke Köln Hauptbahnhof - Hansaring, Am Salzmagazin und Eintrachtstraße in Köln-Alttadt/Nord wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 24.04.2016.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den

Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung

oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

- (3)
- „Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 7. April 2015

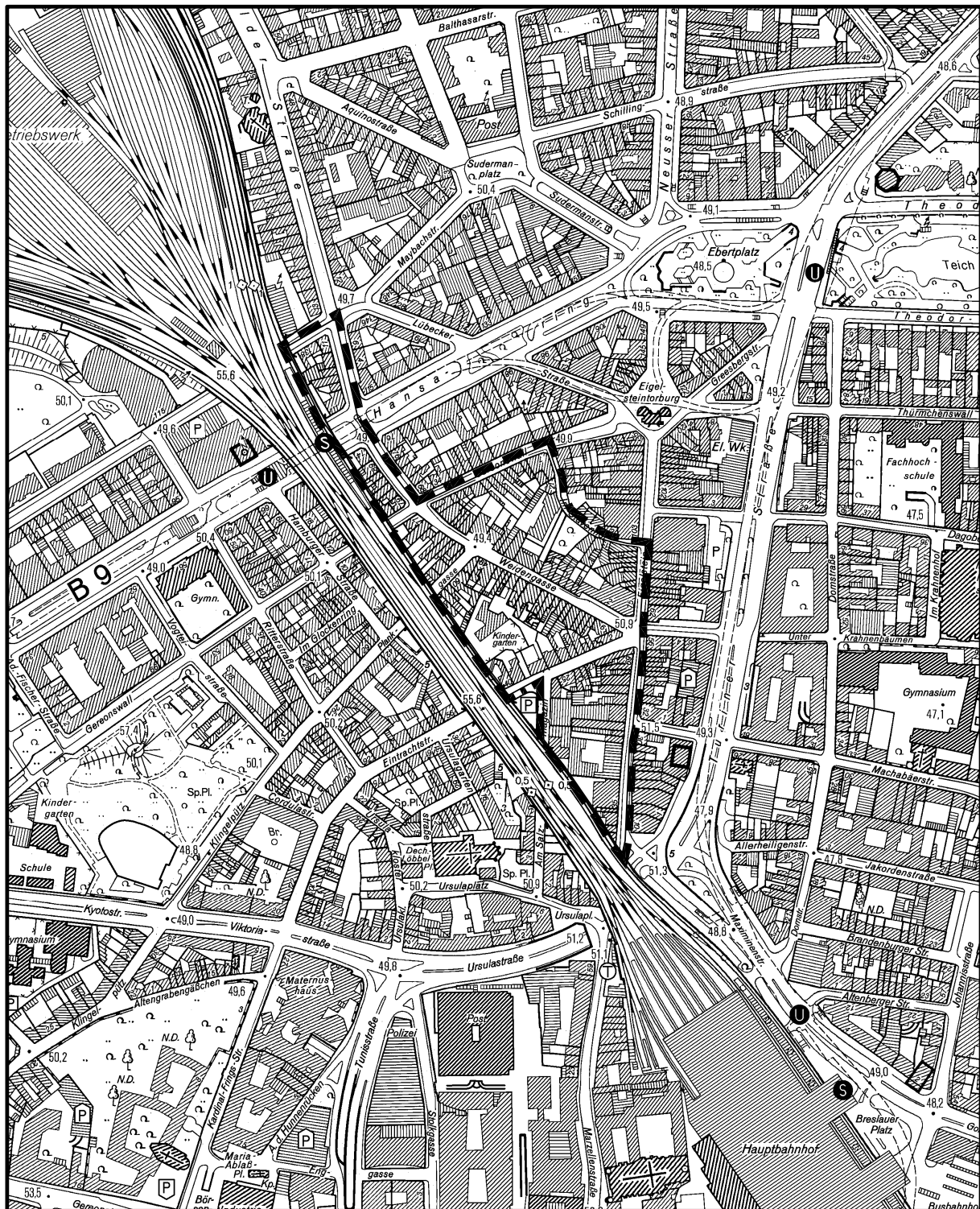
Der Oberbürgermeister
gez. Roters



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Altstadt/Nord für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein"

Arbeitstitel: "3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein" in Köln-Altstadt/Nord



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



120 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Be-
bauungsplans, Aufhebung eines Beschlusses über
die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines
Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öff-
entlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz
1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änder-
 ung Fortschreibung Clouth-Gelände in Köln-Nippes

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
 19. März 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) den in seiner Sitzung am 14.07.2011 gefassten Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes 67480/03 für das Gebiet der Halle 10 in Köln-Nippes – Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung – aufzuheben;
2. beschließt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 67480/03 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB für das Gebiet der Niehler Straße im Westen, der Xantener Straße im Norden, dem Johannes-Giesberts-Park im Osten und der Franz-Clouth-Straße im Süden in Köln-Nippes – Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände – einzuleiten;
3. nimmt den Änderungsentwurf – Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände – zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1;
4. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Nippes ohne Einschränkung zustimmt.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 30. April bis 7. Mai 2015 einschließlich im Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, 50733 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-23990.

Schriftliche Anregungen können bis zum 15. Mai 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Nippes, Herrn Bernd Schöbler, Bezirksrathaus Nippes, Neusser Straße 450, 50733 Köln, (bernd.schoessler@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 7. April 2015

Der Oberbürgermeister
 gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 7. April 2015

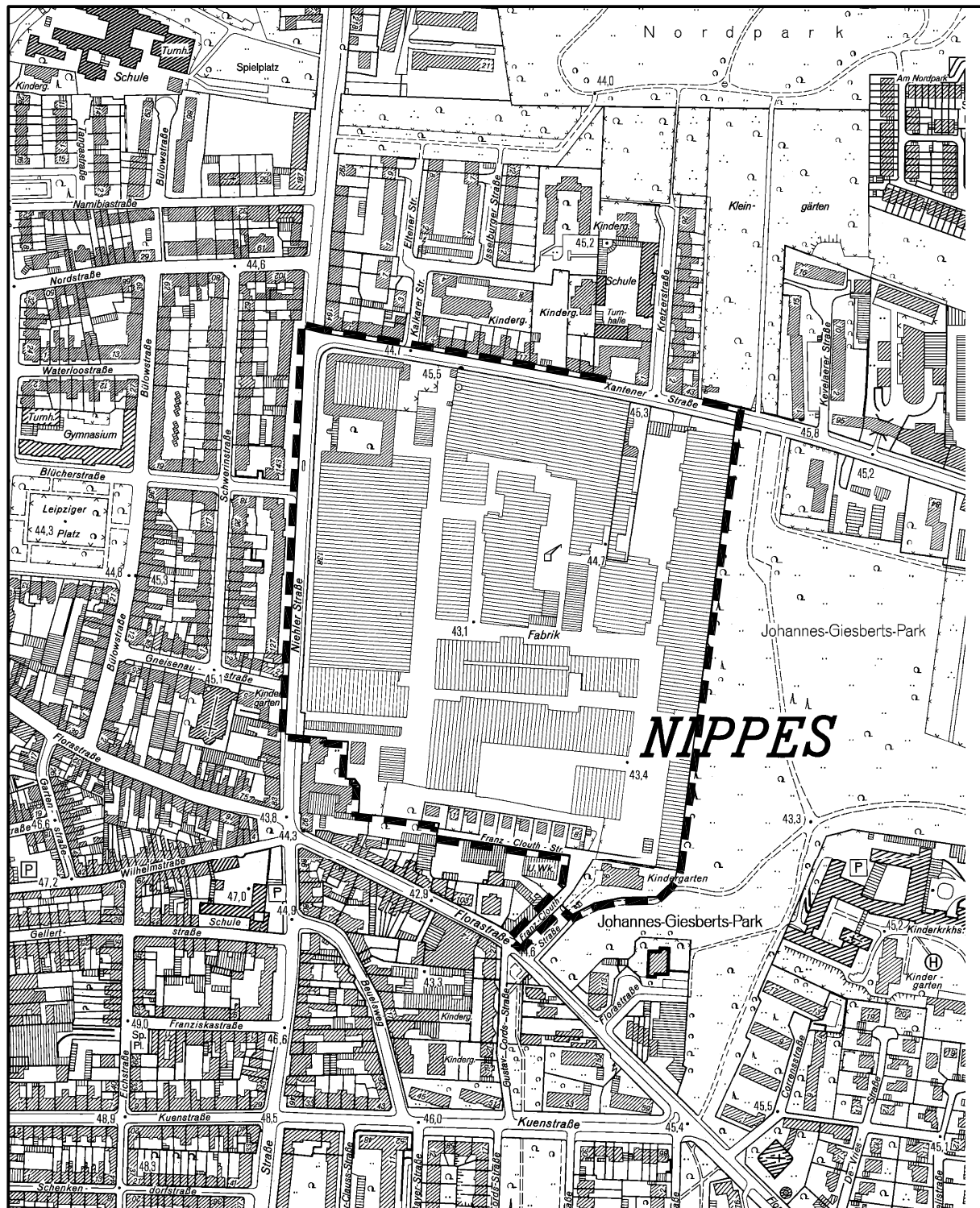
Der Oberbürgermeister
 gez. Roters



Stadtplanungsamt

Anlage 1

Bebauungsplan Nummer 67480/03 Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

121 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan- Änderung

Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Es erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 198. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 9, Köln-Dellbrück.

Das Planänderungsgebiet umfasst den Bereich südöstlich der Von-Quadt-Straße und nordöstlich der Wiesenstraße in Köln-Dellbrück.

Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Ziel der Änderung ist es, auf einer vormals für schulische Zwecke genutzten Fläche im Sinne einer qualitativen Arrondierung zum Freiraum ein Wohngebiet zu entwickeln. Hierzu ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans von „Gemeinbedarfsfläche“ mit Signet „Schule“ und „Spielplatz“ in „Wohnbaufläche“ mit Signet „Kindereinrichtung“ und Grünfläche mit Signet „Spielplatz“ beabsichtigt.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- ein Gutachten zum Baumschutz gemäß Baumschutzsatzung (BSchS der Stadt Köln)
- ein Gutachten zur Artenschutzprüfung (ASP) zu den Artengruppen Fledermäuse und Vögel
- ein Bodengutachten
- ein schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Geräuschimmissionen auf die geplante Wohnbebauung.
- ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) zu den im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen
- ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belangen mit folgenden Themen befasst:
Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Biodiversität, Landschafts-/Ortsbild, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete; Menschen, Bodendenkmale und Denkmalpflege; Landschaftsplanung, Darstellungen von sonstigen Fachplänen, Wechselgefüge und Wechselwirkungen

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 198. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 30. April bis 29. Mai 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 15. April 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

122 Öffentliche Ausschreibung nach VOF Neubau der Anna-Langohr-Gemeinschaftsgrund- schule, Fühlinger Weg Leistungen der Objektplanung 2015-0612-5

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2015-0612-5

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren VOF

VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Anna-Langohr-Gemeinschaftsgrundschule, Fühlinger Weg 7, 50765 Köln Volkhoven/Weiler

Kurze Beschreibung des Auftrags

Auftrag: Leistungen der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013 für den Neubau der Anna-Langohr-Gemeinschaftsgrundschule, Fühlinger Weg 7, 50765 Köln Volkhoven / Weiler – ab der Leistungsphase 5: Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation, sowie Objektbetreuung (Leistungsphasen 5 bis 9). Lage: Der Neubau der zweizügigen Grundschule mit einer Einfachsporthalle soll auf einem Grundstück am Fühlinger Weg zwischen Windröschen- und Weilerweg im Stadtteil Köln Volkhoven-Weiler errichtet werden. Das Gelände ist geprägt durch ein leerstehendes Schulgebäude, dass für den Neubau abgerissen wird, sowie einen starken Baumbewuchs entlang der Grundstücksgrenzen. Im Süd-Westen befindet sich ferner ein Hausmeisterhaus und eine Luftmessstation. Baukörper: Die neue 2geschossige Schule bildet einen Winkel entlang des Fühlinger- und Weiler-Weges. Eine Unterkellerung ist nicht vorgesehen. Die Eingänge sind umlaufend barrierefrei zu erreichen. Als ein weiterer Solitär liegt die Turnhalle versetzt zur Schule im Nord-Westen des Grundstücks und bildet gemeinsam mit dem Schulgebäude sowie einem überdachten Pausengang die Einfassung für den geschützten Schulhof. Da die Sporthalle sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport dient, besitzt Sie einen vom Schulbetrieb unabhängigen Eingangsbereich. Die Stellplätze sowie der Schulhof werden vom Windröschenweg aus erschlossen. Struktur: Den Mittelpunkt des Baukörpers bilden das Forum, welches sich mit seiner großzügigen Verglasung zum Fühlinger Weg hin orientiert, sowie das zweigeschossige Foyer, das sich zum Schulhof hin öffnet. Der Gebäudeflügel entlang des Fühlinger Weges beinhaltet die Klassenräume. Im Gebäudeflü-

gel am Weiler Weg sind der offene Ganztagsbereich, die Verwaltung und die Fachräume untergebracht. Ein wesentliches Gestaltungselement der Schule bilden die aufgeweiteten Flurzonen mit offenen Atrien und möblierten Lernbereichen. Die ersten 4 Leistungsphasen wurden bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln bearbeitet. Der Abbruch der Bestandsgebäude auf dem Schulgrundstück beginnt voraussichtlich im Juni 2015. Der Baubeginn der Neubaumaßnahme ist im 3. Quartal 2016 vorgesehen. Flächenangaben: Das Baugrundstück hat eine Gesamtgröße von 12.512 qm, der Bruttorauminhalt liegt bei circa 23.700 qm, die Nutzflächen betragen circa 4.686 qm. Raumprogramm: Klassenräume für die zweizügige Grundschule, Mehrzweckräume, Ruheräumen für die OGTS-Maßnahme, Verwaltungsräume, Fachräume, Bibliothek, Mensa mit Nebenräumen, Forum, Hausmeisterwerkstattraum, Lagerräume, Sanitärräumen, Einfachsporthalle mit Neben- und Sanitärräumen. Kostenrahmen: Für die Umsetzung der Maßnahme wurden für die Kostengruppe 300 und 400 (Bauwerk Baukonstruktion und Technische Gebäudeausrüstung) netto circa 7,25 Millionen Euro ermittelt. Davon entfallen circa 5,15 Millionen Euro netto auf die Kostengruppe 300 (Bauwerk, Baukonstruktion) und circa 2,1 Millionen Euro netto auf die Kostengruppe 400 (Technische Gebäudeausrüstung). Gemäß Ratsbeschluss und Baubeschluss vom 18.07.2013 ist der Energiestandard der Grundschule und Sporthalle auf den gültigen gesetzlichen Mindest-Energiestandard (EnEV 2014) anzuwenden. Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung ist die Fortschreibung der Planung mit dem Energiemanagement der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln abzustimmen. Es ist beabsichtigt die Leistungen stufenweise zu vergeben. Zunächst ist die Beauftragung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbeauftragung besteht nicht. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt. Laufzeit in Monaten 12 Monate Planungszeit, 20 Monate ab Baubeginn, somit 32 Monate (einschließlich Leistungsphase 8), 80 Monate (einschließlich Leistungsphase 9)

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags siehe oben

Optionen: ja

Leistungsphase 6, teilweise 7, Leistungsphase 8 und 9 für Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: siehe geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Honorarzahungen erfolgen nach Leistungsstand. Die Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung der Honorarvorschriften der HOAI 2013.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

- Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.
- Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation Fachrichtung Architektur) sicherzustellen.
- Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben.
- Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.
- Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- Projekt- und Planungsbesprechungen finden in Köln statt.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVGG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

– Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (Sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

- Unterschriftenberechtigung Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistersauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin)
- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF
- Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-g VOF gegen ihn vorliegen.
Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF
- Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF (Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) VOF
- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebenen Dienstleistungen bezogen auf die letzten 3 Jahre 2012, 2013, 2014, gemäß § 5 (4) VOF – Mindestumsatz ist nicht vorgegeben.
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 2 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 2 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schaden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

(Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen, (Büroinhaber /-inhaberin und/ oder festangestellter Beschäftigter/ Beschäftigte) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweist. Der Nachweis der Eintragung (von mindestens einem projektverantwortlichen Architekten / -Architektin) bei einer Architektenkammer ist zu erbringen.

2) Nachweis von drei geplanten und fertig gestellten Projekten (Als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung, hier: drei Neubauten und/oder Erweiterungsbauten (Bestandssanierungen werden nicht anerkannt) nach § 5 (5)b VOF. Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2008 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2008 bis einschließlich März 2015).

Die drei Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 3 Millionen Euro (netto) für die Bauwerkskosten Baukonstruktionen und Technische Gebäudeausrüstung (Kostengruppe 300 und 400) nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kosten) aufweisen. Davon muss mindestens ein Projekt für einen öffentlichen Auftraggeber erbracht worden sein. Mindestens ein Referenzprojekt muss ein Bildungsbau/eine Schule sein.

Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 5 und 6, teilweise 7, sowie die vollständige Bearbeitung der Leistungsphase 8, gemäß HOAI in der zu der Zeit gültigen Fassung, oder gleichwertigen landesspezifischen Leistungen, nachgewiesen werden, entsprechend der in der Auftragsbeschreibung genannten Leistungsphasen (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung)).

Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Als vergleichbare Projekte werden Projekte ab der Honorarzone III anerkannt.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang/Kosten, und Angabe der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen sowie der Honorarzone.

Bewerben sich Bietergemeinschaften, so können drei gemeinsam bearbeitete Referenzprojekte entsprechend der geforderten Kriterien nachgewiesen werden. Mindestens ein Referenzprojekt von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ist

gefordert. In der Summe gilt es, den Nachweis entsprechend der hier genannten Kriterien zu erbringen. Somit sind gegebenenfalls mehr als drei Referenzprojekte nachzuweisen, wenn von einem Mitglied der Bietergemeinschaft nur ein Teil der geforderten Leistungen erbracht wurde. So sind die verbleibenden Leistungsphasen bei einem anderen Projekt von einem anderen Mitglied der Bietergemeinschaft nachzuweisen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise

Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. (Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche ,wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen) Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung: maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl

3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 6 Millionen. Euro (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe), insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 6 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 3 Millionen Euro (netto),(gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).

4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Gebäuden für einen öffentlichen Auftraggeber (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).

5. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Bildungsbauten / Schulen (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).

6. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit dem Nachweis der erbrachten oder noch laufenden Bearbeitung der Leistungsphase 9. (2 Punkte für ein Projekt, 4 Punkte für zwei Projekte und 6 Punkte)

Maximal sind 56 Punkte erreichbar. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf:

1. Darstellung Abwicklung des Projektes/ Herangehensweise

1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

1.2. Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten / Fachplanern.

1.3. Darstellung der Bauleitertätigkeiten / Bauüberwachung / Präsenz vor Ort

2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings Terminalsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen

3. Darstellung der Schnittstelle Architekturleistungen der Gebäudewirtschaft (Entwurfsplanung)

3.1. Darstellung / Zusammenarbeit mit der Abteilung Architekturleistungen der Gebäudewirtschaft in der Einarbeitungszeit mit Beginn der Leistungsphase 5

3.2. Gestaltung / Umgang in der Leistungsphase 8 mit der künstlerischen Oberleitung des Planungsbüros

4. Honorarvertrag:

Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.

Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderliche Besondere Leistungen zu ergänzen. Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein. Zwei Handouts zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind jedoch erforderlich.

Gewichtung:

zu 1.: maximal 30 Punkte (maximal 3 x je 10 Punkte)

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte, teilweise überzeugend: 6 Punkte, nachvollziehbar: 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)

zu 2.: maximal 20 Punkte (nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte, teilweise überzeugend: 10 Punkte, nachvollziehbar 15 Punkte, überzeugend: 20 Punkte)

zu 3.: maximal 20 Punkte (maximal 2 x je 10 Punkte)

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte, teilweise überzeugend: 6 Punkte, nachvollziehbar: 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)

zu 4.: maximal 30 Punkte (günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot anteilige Punktereduzierung im Verhältnis – linear)

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der

Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 18.05.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 26.05.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.08.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen

innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 14.04.2015

**123 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Offenes Verfahren
Rettungsdienst Köln
Versorgungsvertrag zur Arzneimittelversorgung
2015-0674-5-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftrag-
geber: nein
Vergabenummer: 2015-0674-5-q
Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren-VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-
Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem
Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards
sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG –
NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder
Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer
beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräf-
ten, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind be-
ziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der
§§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umwelt-
standards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards so-
wie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungs-
weise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen
sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 48 Monate
Ort der Ausführung: Zentrales Sanitätsmittellager (Äußere Ka-
nalstraße 67, 50827 Köln)

Angaben zur Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilneh-
mer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 4

Kurze Beschreibung des Auftrags

Abschluss eines Vertrages zur Versorgung des Rettungsdien-
stes der Stadt Köln mit Arzneimitteln, einschließlich pharma-
zeutischer Beratung und Überwachung, über einen Zeitraum
von 4 Jahren.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: siehe
Vergabeunterlagen

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 48 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bezie-
hungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17
VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag verge-
ben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin
oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Unverzügliche und bedarfsgerechte Belieferung, daher darf
die Entfernung zum Zentralen Sanitätsmittellager (Äußere Ka-
nalstraße 67, 50827 Köln) maximal 1 Stunde Fahrtzeit betra-
gen (gemessen an Wochenarbeitstagen zwischen 8.00 und
14.00 Uhr).

Erreichbarkeit eines Ansprechpartners des Auftragnehmers
während der normalen Öffnungszeiten (mindestens Montag-
Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr); der zuständige Apotheker des
Auftragnehmers muss während der genannten Zeiten innerhalb
von 2 Stunden zwecks Beratung zur Verfügung stehen. Not-
fall-Telefonnummern sind bekanntzugeben und dürfen zu rein
dienstlichen Zwecken in der Datenbank der Feuerwehr Köln
(Werkstattsoftware, Einsatzleitrechner) gespeichert werden.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch außerhalb der Öff-
nungszeiten ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, um im
Großschadensfall eine Versorgung aufrechtzuerhalten.

(ausführliche Angaben siehe Leistungsverzeichnis)

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Ar-
beitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind,
haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung
von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabe-
gesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012
(Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom
26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklä-
rung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- be-
ziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeits-
normen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Der Auftragnehmer muss Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb
einer Apotheke nach § 1 Absatz 2 Apothekengesetz (oder nach
den entsprechenden Gesetzen eines anderen Mitgliedstaates
der Europäischen Union) sein. Nachweis bei Angebotsabgabe
durch Kopie der Erlaubnis.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit
Zertifikat über ein funktionierendes Qualitätsmanagement
nach DIN ISO 9001.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem
Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche
Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung
der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Ge-
wichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln:
Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-
Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses so-
wohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu über-
weisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der
Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90,
BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Ver-
gabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs,
zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist
Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-
gabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-
gen: 18.05.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:
26.05.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.08.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 14.04.2015

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

27.04.2015	Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15:00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 16:00 Uhr	27.04.2015	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17:00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17:00 Uhr
28.04.2015	Ausschuss Kunst und Kultur, Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln, Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud und Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16:00 Uhr	28.04.2015	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17:00 Uhr
30.04.2015	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16:00 Uhr Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16:00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17:00 Uhr	30.04.2015	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17:00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.